

Herrn Landesrat
Stefan Kaineder
Promenade 37
4021 Linz

Linz, 7. November 2024

Schriftliche Anfrage der Landtagsabgeordneten Heidi STRAUSS und der Klubvorsitzenden Sabine ENGLEITNER-NEU, M.A. M.A. an Landesrat Stefan KAINEDER betreffend Vornahme und Nicht-Vornahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Betriebsbaugebieten in Ohlsdorf beziehungsweise Desselbrunn

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Oö. Landesregierung bestimmte mit Bescheid vom Februar 2021, dass für die Rodung des geplanten Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II (rund 19 ha Wald) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

Der Rechnungshof stellte im Bericht „Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II Viecht in der Gemeinde Ohlsdorf“ 2023 fest, „dass die Oö. Landesregierung in der Einzelfallprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 nicht alle Auswirkungen der Rodung für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II auf relevante Schutzgüter behandelte. Dies betraf jedenfalls die mit der Wohlfahrtsfunktion des Waldes verbundene Luftgüte gerade im Hinblick auf die vom Amtssachverständigen thematisierte Nähe zur Autobahn, zu einem Schotterabbau und zu mehreren industriellen Großemittenten. Die Oö. Landesregierung setzte sich im Bescheid nicht wie erforderlich mit den in den Gutachten vorgebrachten Argumenten auseinander, es fehlte auch eine daraus abgeleitete Prognose über die umweltrelevanten Auswirkungen der Rodung des Betriebsbaugebiets Ehrenfeld II.“ (S. 42).

Nachdem Sie laut Geschäftsverteilung der Landesregierung die „Generalkompetenz in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ ausüben, erlauben wir uns folgende Fragen zu stellen:

1. „Das Schutzgut Luft zählte aber nach Ansicht des RH zu den relevanten Schutzgütern im Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II.“ (S. 43). Gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 sind bei der Einzelfallprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattzufinden hat, auch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (zB: Boden, Wasser, Luft) und Umweltbeeinträchtigungen auf nahen Grundstücken zu berücksichtigen, um Menschen und die biologische Vielfalt zu schützen.

Welche konkrete begründete Ermessensausübung der Behörde führte dazu, dass für die Rodung des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich war?

2. Wie begründen Sie die Tatsache, dass im Fall des Betriebsbaugebietes Ehrenfeld II im Unterschied zum negativen UVP-Bescheid, vom 15.10.2024, betreffend den Ausbau des Schotterabbaus im angrenzenden Desselbrunn (durch ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Ohlsdorf, Erweiterung Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn, Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000) von vorherein überhaupt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde?
3. Was war die umweltfachliche Beschaffenheit und Widmung jedes einzelnen relevanten an das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II angrenzenden Grundstücks vor Erlassung des Bescheides im Februar 2021, indem festgestellt wurde, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist?
4. Was war die umweltfachliche Beschaffenheit und Widmung jedes einzelnen relevanten an das Betriebsbaugebiet Kalkschottergrube Viecht Nord I, Desselbrunn angrenzenden Grundstücks vor der Erlassung des Bescheides indem festgestellt wurde, dass es ein UVP-Verfahren durchzuführen ist?
5. Im OÖN-Artikel mit dem Titel „Neben umstrittenem Betriebsbaugebiet in Ohlsdorf: Erstmals negative UVP in Oberösterreich“, vom 23. Okt. 2024 werden Sie zitiert: „Es handelt sich um eine sorgfältige und richtungsweisende Entscheidung der Behörde. Es wurde eine präzise Prüfung durch unsere Experten durchgeführt. Diese Entscheidung zeigt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung ein wirksames Instrument für den Schutz unserer Natur und Umwelt ist. Wir haben vor rund drei Jahren in unmittelbarer Nähe zum beantragten Schotterabbau die größte Wald- und Bodenzerstörung in der Geschichte Oberösterreichs erlebt. Die Abweisung ist auch eine Konsequenz aus dem rücksichtslosen Umgang mit der Natur in Ohlsdorf“.
Durch welches in Ihre Zuständigkeit fallende andere Verwaltungshandeln als dasjenige, welches im Feststellungsbescheid zur Nicht-Durchführung einer UVP vom Februar 2021 mündete, hätten Sie als zuständiges Organ zu einer gesetzeskonformen Durchführung einer UVP für das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf gelangen können?
6. Laut Medienberichten von Anfang März 2022 teilten Sie mit, dass die öö. Umweltbehörde u. a. nach einer Anzeige der öö. Umweltschutzbehörde und von Hinweisen aus der Bevölkerung mit Ermittlungen begonnen hat, um den Verdacht nachzugehen, dass auf dem Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf illegal Schotter abgebaut wird.
Was ist der Verfahrensstand?
 - a) Was sind die Ermittlungsergebnisse?
 - b) Was sind die Folgen für den Betreiber des Schotterabbaus?

7. Es gab den medial kommunizierten Verdacht, dass auf einer großen Teilfläche des rund 18 Hektar großen Betriebsbaugebietes ein zirka sechs Meter hohe Kiesschicht abgetragen wurde.

Überprüfte die zuständige Umweltbehörde die Einleitung einer nachträglichen UVP?

- a) Was ist der Verfahrensstand diesbezüglich?
- b) Gibt es einen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens?
- c) Was ist das Ergebnis?

8. Sind aktuell noch umweltbehördliche Verfahren betreffend das Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf anhängig?

- a. Falls ja, welche bitte und was ist der jeweilige Verfahrensstand samt Ergebnis?

Mit freundlichen Grüßen

